

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0328/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffern 1 und 6 (gültig bis 18.03.2025) sowie 8 und 13**

Datum des Beschlusses: **08.07.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung titelt am 25.11.2024: „Kaum jemand wusste, dass die Polizistin einen Penis hat“. Es seien „unglaubliche Vorwürfe, die gegen eine Berliner Polizeimeisterin erhoben würden. Gegen die Beamtin werde ermittelt, weil sie zwei Kollegen der Bundespolizei nach einer Partynacht in einem berüchtigten Club in ihrer Wohnung unter Drogen gesetzt haben solle und laut Polizei an den beiden ohne deren Einverständnis sexuelle Handlungen vorgenommen habe, u.a. auch mit einer Penispumpe. Der Fall sei auch so brisant, weil die Beschuldigte offenbar eine Trans-Frau sei und gerade als Frauenvertreterin kandidiert habe. Eine Polizistin erklärt, sie habe nicht gewusst, dass die Betroffene offenbar männlich geboren wurde, diese habe aber beim Schwimmunterricht eine separate Umkleidekabine gefordert. Die Polizei habe sich nicht äußern wollen, heißt es weiter.

In einem weiteren Print-Artikel unter der Überschrift „Trans-Polizistin zur Frauenvertreterin gewählt“ geht es am 27.11.2024 um die erfolgreiche Wahl der „Transfrau“ zur zweiten stellvertretenden Gesamtfrauenvertreterin der Polizei – wenn sie die Wahl annehme. Die Beamtin werde beschuldigt, zwei Kollegen nach einer Partynacht unter Drogen gesetzt, und an ihnen, ohne deren Einverständnis, sexuelle Handlungen vorgenommen zu haben. Ihre

Kolleginnen diskutierten nun auch darüber, ob die Betroffene bei der Wahl eigentlich ihre Geschlechtsidentität hätte preisgeben müssen. Die Polizei habe sich nicht äußern wollen, heißt es weiter.

II. Der Beschwerdeführer wendet sich am 25.03.2025 an den Presserat und nimmt Bezug auf seine vorigen Beschwerden zu diesem Themenkomplex. Der Presserat hatte am 18.03.2025 zwei Rügen ausgesprochen:

<https://www.presserat.de/entscheidungen-finden.html?caseFileId=20329> (Az. 1052)

<https://www.presserat.de/entscheidungen-finden.html?caseFileId=20369> (Az. 1174)

Der Presserat hatte damals schwere Verstöße gegen die Ziffern 8 und 13 erkannt.

Aus der PM vom 21.03.2025:

„Die Redaktionen [...] behaupteten, die angebliche Trans-Frau solle zwei Kollegen sexuell missbraucht haben und schilderten detailgenau die mutmaßlichen Umstände. Jedoch stützte sich die Berichterstattung lediglich auf einen Anfangsverdacht und nicht auf hinreichende Anknüpfungspunkte. Die Beiträge waren zudem mit einem Plakat bebildert, mit dem die Beschuldigte für ein Amt bei der Polizei kandidiert hatte. Das Foto war lediglich mit einem Augenbalken versehen. Auch der Vorname und Anfangsbuchstabe des Nachnamens machten die Betroffene nach Ansicht des Presserats identifizierbar. In Verbindung mit den Vermutungen über ihre Trans-Identität und den schweren Vorwürfen gegen sie verstießen die Berichte massiv gegen den Persönlichkeitsschutz der Polizistin nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die vorverurteilende Berichterstattung verletzte zudem die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13.“ (<https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/video-von-magdeburg-verletzte-wuerde-der-opfer.html>)

Nun macht der Beschwerdeführer einen Artikel vom 20.03.2025 aus einem anderen Medium geltend.

In dem Bericht dementiert ein Medienanwalt Falschinformationen über die Polizeimeisterin, die seine Mandantin sei. Die Autorin des Beitrags, die alle Falschberichte in den gerügten Medien über die Polizeimeisterin verfasst habe, sei verheiratet mit einem Polizeioberkommissar, u.a. Mitglied der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG).

Zudem solle laut dem Bericht die Autorin die Tätigkeit der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) unterstützen: „Sowohl bei Pressemitteilungen als auch bei Großeinsätzen wie am 1. Mai, wenn die Gewerkschaft Verpflegung an Beamte verteilt.“

Entgegen der Behauptung eines Sprechers des Mediums, welches den streitgegenständlichen Artikel veröffentlicht habe, sei die Beziehung zwischen der Autorin und dem Polizisten nicht öffentlich bekannt. Der durchschnittlich verständige Leser wisse nicht, dass die Autorin mit dem DPoIG-Funktionär verheiratet sei.

Die Polizeimeisterin habe für das Amt der Stellvertreterin der Gesamtfrauenvertreterin in der Polizei kandidiert und sei eine direkte Konkurrentin der Kandidatin der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG), die für dasselbe Amt kandidierte. Da die Betroffene die Wahl gewann, habe die Konkurrenz durch die Publikation der Falschberichte wohl medialen Druck auf die Polizeimeisterin ausüben wollen, ihre Wahl nicht anzunehmen.

Eine Polizeibeamtin an der Polizeiakademie, eine hochrangige Funktionärin bei der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) mit Ambitionen auf Posten wie den der Frauenvertreterin, die dem Medium, das den kritischen Bericht zu dem Fall geschrieben habe, namentlich bekannt sei, solle vor Kollegen immer wieder über die Betroffene

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

gesprachen haben. Etwa davon, dass sie einen Penis habe und Frauen in der Damenumkleide, Damensauna und Damendusche „vor so jemandem geschützt“ werden müssten. Nachdem die Polizeimeisterin gewählt wurde, habe ausgerechnet die Ehefrau eines hohen DPolG-Funktionärs mehrere Falschberichte über die Polizeimeisterin publiziert, und dies, ohne diese anzuhören und mit den konkreten Verdachtsmomenten zu konfrontieren, wie es das Presserecht bei Verdachtsberichterstattung verlange.

Der Beschwerdeführer fügt einen eigens erstellten „Zeitstrahl“ an:

20.11. Die Polizei Berlin gibt intern bekannt, dass die Polizistin die Wahl zur stellvertretenden Gesamtfrauenvertreterin gewonnen und eine Woche Zeit habe, diese anzunehmen.

23.+25.11. Die Autorin publiziert die ersten Falschberichte über die Polizeimeisterin in den bereits gerügten Medien.

27.11. Bis heute muss sich die Polizeimeisterin entscheiden, ob sie die Wahl zur stellvertretenden Gesamtfrauenvertreterin annimmt.

27.11. Ein weiterer Falschbericht über die Polizeimeisterin skandalisiert erstmals öffentlich ihre gewonnene Wahl, weil ein „Mann“ zur stellvertretenden Gesamtfrauenvertreterin gewählt worden sei.

30.01. Die Staatsanwaltschaft stellt das Ermittlungsverfahren ein gegen die Betroffene. wegen eines mutmaßlichen Sexualdelikts. Es gibt keine Indizien und keine Beweise für eine solche Tat.

14.03. Die Chefredakteurin bittet die Betroffene um Entschuldigung.

20.03. Ein anderes Medium publiziert Interviews mit den Anwälten der Betroffenen.

Die Ehefrau des DPolG-Funktionärs habe folgende Falschinformationen publiziert:

1. Die Polizeimeisterin sei ein „Mann“. Wahr sei, dass sie von Geburt an eine Frau sei.
2. Polizeimeisterin habe einen „Penis“. Wahr sei, dass sie keinen Penis habe.
3. Polizeimeisterin sei „trans“. Wahr sei, dass sie nicht trans sei.
4. Bei der Polizeimeisterin gebe es einen „Wechsel ihrer Geschlechtsidentität“. Wahr sei, dass sie ihre Geschlechtsidentität nicht wechselte.
5. Die Betroffene habe ihre Kollegen missbraucht und mit einer „Penispumpe“ gequält. Wahr sei, dass sie keine Penispumpe besitze und ihre Kollegen weder missbrauchte noch quälte.
6. Die Polizeimeisterin habe im „KitKat“ gefeiert. Wahr sei, dass sie in einem anderen Club gewesen sei.

Am 30.05.2025 schickt der Beschwerdeführer per Mail eine Ergänzung seiner Beschwerde, die jedoch nicht mehr fristgerecht der Redaktion vorgelegt werden konnte. Die Beschwerdegegnerin hat also bislang keine Kenntnis von dieser Ergänzung in Bezug auf Verletzungen der Richtlinie 6.1:

Der „mögliche Interessenkonflikt“, der gegenüber der Leserschaft nicht offengelegt worden sei, bestehe darin, dass die damalige Redakteurin sich in der Vergangenheit für die DPolG engagiert habe, mit einem DPolG-Funktionär verheiratet sei und es eine DPolG-Funktionärin als direkte Gegenkandidatin der Betroffenen gegeben habe, die mit ihr bei der Wahl um das Amt der stellvertretenden Gesamtfrauenvertreterin unmittelbar konkurriert habe. Die Berichte über die Betroffene erschienen sämtlich im Zeitraum vom 23. bis 27.11.2024, in dem die Frist zur Annahme der Wahl noch gelaufen sei.

Dass die Berichte eine starke Wirkung auf die Betroffene entfaltet hätten, habe die Polizeipräsidentin am 24.03.2025 im Innenausschuss des Abgeordnetenhauses ausführlich dargestellt:

„[...] Im Nachgang zu der falschen und ehrverletzenden Presseberichterstattung wurde daher in einem Post des Social-Media-Teams der Polizei dringend dazu

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

aufgefordert, unwahre Behauptungen zum Nachteil der Beamtin zu unterlassen. Auch der Pressesprecher hat immer wieder in verschiedenen Statements darauf hingewirkt. Hinsichtlich der Herausgabe von Informationen an die Presse haben wir ein Verfahren wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen eingeleitet. Mit der Kollegin selbst haben wir durch diverse Telefonate und persönliche Treffen jeweils die aktuelle Lage besprochen und ihr jede durch die Polizei leistbare Hilfe angeboten. Dass eine entsprechende deutliche Gegendarstellung in der Presse erfolgt ist, halte ich für äußerst wichtig und es freut mich auch, dass so hoffentlich vieles ausgeräumt worden ist, auch wenn es nach wie vor sehr belastende Folgen hat für die Kollegin [...]. Die Fürsorge für die Kollegin war jederzeit gegeben aus unserer Sicht mit allem, was wir anbieten konnten. Deswegen mag ich keine offensichtlichen Defizite bei der Polizei Berlin, wenngleich im Bereich der Presse schon erkennen“.

Der Beschwerdeführer fügt zwei Artikel von einem Branchendienst (23.04.und 16.05.2025) über den Umgang der Redaktion mit dem Fall hinzu sowie die Website mit der Kandidatur der Konkurrentin der betroffenen Polizistin bei der Wahl zur Frauenvertreterin.

III. Die Redaktion verzichtet auf eine Stellungnahme.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder lassen nur einen der beiden eingereichten Artikel zur Prüfung zu, und zwar den Print-Artikel unter der Überschrift „Trans-Polizistin zur Frauenvertreterin gewählt“ vom 27.11.2024. Der andere eingereichte Artikel vom 25.11.2024 wurde bereits am 18.03.2025 in der Online-Fassung gerügt und wird deswegen nicht mehr berücksichtigt.

In dem streitgegenständlichen Artikel sehen die Mitglieder zunächst einen schweren Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz der betroffenen Polizistin. Die Redaktion berichtete über schwere Beschuldigungen, die Polizistin habe zwei Kollegen nach einer Partynacht unter Drogen gesetzt und an ihnen ohne deren Einverständnis sexuelle Handlungen vorgenommen. Zudem zeigte die Redaktion ein nur mit Augenbalken versehenes Foto der Betroffenen, mit dem sie für das Amt der stellvertretenden Gesamtfrauenvertreterin kandidiert hatte. In Verbindung mit der Nennung ihres Vornamens und letzten Buchstabens ihres Nachnamens wurde die Betroffene identifizierbar. In Verbindung mit den schweren Vorwürfen gegen sie und den Vermutungen über ihre Geschlechtsidentität verstießen die Berichte massiv gegen den Persönlichkeitsschutz der Polizistin nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Zudem stützte sich die Verdachtsberichterstattung nicht auf hinreichende Anknüpfungspunkte. Angesichts der Schwere der Vorwürfe hätte die Betroffene eine Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen müssen. Die so dargestellten Vorwürfe waren vorverurteilend, und die Berichterstattung verletzte nach Ansicht der Mitglieder die Unschuldsvermutung gemäß Ziffer 13 des Pressekodex.

Als presseethisch problematisch werten die Mitglieder auch die Tatsache, dass die Autorin des streitgegenständlichen Beitrags mit einem Polizisten verheiratet ist, der Funktionär in der Deutschen Polizeigewerkschaft ist, welche ebenfalls eine Kandidatin zur Wahl der Gesamtfrauenvertretung aufgestellt hatte. Gemäß Ziffer 6 des Pressekodex bzw. der ständigen Spruchpraxis des Presserats hätte die Redaktion diesen offensichtlichen Interessenkonflikt vermeiden oder zumindest der Leserschaft gegenüber transparent darlegen müssen. Denn bereits der Eindruck einer interessen geleiteten Veröffentlichung kann der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden. Ein solcher Eindruck konnte aufgrund der persönlichen Beziehung zwischen der Autorin und dem Polizisten entstehen. Die Redaktion hätte dies offenlegen oder den aufgrund der objektiven Umstände

naheliegenden Interessenkonflikt vermeiden müssen, etwa durch eine andere personelle Besetzung des Themas.

Ebenso sieht der Beschwerdeausschuss schwerwiegende Fehler in der Berichterstattung, die gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 des Pressekodex verstoßen. Besonders schwer wiegt die Tatsache, dass sich später herausstellte, dass die betroffene Polizistin nicht trans war und die Vorwürfe gegen sie sich als falsch herausstellten. Eine Stellungnahme der Betroffenen hat sich die Redaktion offenbar auch zu diesen Vermutungen nicht eingeholt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1, 6, 8 und 13 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten (gültig bis 18.03.2025, hier zugrunde gelegt, da das Veröffentlichungsdatum vor dem 18.03.2025 liegt)

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Doppelfunktionen

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>